

(3) Die Rechte einer dritten Person an Gegenständen, die unter Absatz 1 dieses Artikels fallen, bleiben unberührt. Spätestens nach Abschluß des Strafverfahrens gibt der Vertragspartner, an den die Gegenstände herausgegeben wurden, diese dem ersuchten Vertragspartner zwecks Übergabe an die Berechtigten zurück. Befinden sich Personen, die Rechte an Gegenständen haben, auf dem Territorium des ersuchenden Vertragspartners, so ist dieser mit Zustimmung des ersuchten Vertragspartners berechtigt, die Gegenstände direkt an die Berechtigten zurückzugeben.

Artikel 99

Durchleitung

(1) Die Vertragspartner gestatten einander auf Ersuchen die Durchleitung solcher Personen durch ihr Territorium, die einem der Vertragspartner von einem Drittstaat ausgeliefert werden. Der ersuchte Vertragspartner ist nicht verpflichtet, die Durchleitung zu gestatten, wenn nach diesem Vertrag keine Auslieferung vorgesehen ist.

(2) Ein Ersuchen um Durchleitung ist wie ein Auslieferungsersuchen zu stellen und zu behandeln.

(3) Der ersuchte Vertragspartner gestattet die Durchleitungen auf die ihm am zweckmäßigsten erscheinende Weise.

Artikel 100

Auslieferungs- und Durchleitungskosten

Die Auslieferungs- und Durchleitungskosten trägt der Vertragspartner, auf dessen Territorium sie entstanden sind.

ACHTER TEIL

Schlußbestimmungen

Artikel 101

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation.

(2) Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Berlin.

Artikel 102

(1) Der Vertrag tritt dreißig Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Er gilt für die Dauer von fünf Jahren.

(2) Die Gültigkeit dieses Vertrages verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn keiner der beiden Vertragspartner diesen Vertrag mindestens sechs Monate vor Ablauf seiner Gültigkeitsdauer, wie sie in Absatz 1 dieses Artikels festgelegt ist, schriftlich kündigt. Der Vertrag tritt ein Jahr nach erfolgter schriftlicher Kündigung außer Kraft.

Ausgefertigt in Belgrad am 20. Mai 1966 in zwei Originalen, jedes in deutscher und in serbokroatischer Sprache, wobei beide Texte die gleiche Gültigkeit besitzen.

Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten der Vertragspartner diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

**Für die
Deutsche
Demokratische Republik**
Eleonore Staimer

**Für die
Sozialistische
Föderative Republik
Jugoslawien**
Milan Tresnjic